



Anlage zum Rundschreiben 8/2011 (BA) vom 15.07.2011 (FAQ-Liste)

**Beantwortung ausgewählter Fragen zu Groß- und Millionenkreditvorschriften  
nach Umsetzung der CRD II-Richtlinie und der CEBS-Leitlinien**

**(FAQ-Liste)**

**Vorbemerkung:**

**1. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Groß- und Millionenkreditvorschriften des KWG und der GroMiKV in der Fassung ab 31.12.2010 unter besonderer Berücksichtigung**

- ⇒ **des Rundschreibens 8/2011 (BA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.07.2011 zur Umsetzung der CEBS Leitlinien vom 11.12.2009 (nachfolgend kurz als Rundschreiben bezeichnet)**
- ⇒ **der CEBS-Leitlinien für einheitliche Großkreditmeldeanforderungen in COREP vom 11.12.2009**
- ⇒ **der Auslegungsfragen des Fachgremiums Kredit (Sitzungen vom 31.05., 18.11. und 03.12.2010).**

**2. Diese FAQ-Liste ist Anlage und integraler Bestandteil des Rundschreibens 8/2011 (BA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.07.2011 zur Umsetzung der CEBS-Leitlinien vom 11.12.2009**

**3. Die nachfolgende Darstellung beinhaltet ausgewählte Fragestellungen und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Darüber hinaus gehende Fragen können Sie gerne an die funktionale Email-Adresse [mio-evidenz@bundesbank.de](mailto:mio-evidenz@bundesbank.de) richten.**

## Fragenkatalog

### 1. Umsetzung

- 1.1 Bis wann sind die Vorgaben der CRD II- und der CEBS-Leitlinien umzusetzen?
- 1.2 Ist auch das Millionenkreditmeldeverfahren betroffen?
- 1.3 Werden die Meldeformate auch schon zum in Kraft treten der ersten Umsetzungsstufe der CRD II-Richtlinie Ende 2010 entsprechend angepasst?

### 2. Großkreditmeldeverfahren

- 2.1 Wie gestalten sich die Großkreditgrenzen?
- 2.2 Handelt es sich bei der 150 Mio. Euro-Grenze um einen Freibetrag oder um eine Freigrenze?
- 2.3 Gibt es Änderungen bei den anzuzeigenden Kreditnehmeradressen?
- 2.4 Wie ist mit Großkreditüberschreitungen im Rahmen der neu zu bildenden RE umzugehen?

### 3. Bildung von Kreditnehmereinheiten

- 3.1 Erfolgt eine Trennung der Definition der Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG in Abhängigkeit vom jeweiligen Meldetatbestand?
- 3.2 Wie ist die Kreditnehmereinheit nach § 19 Abs. 2 KWG definiert?
- 3.3 Welche Änderungen sind bei der Beherrschungsalternative eingetreten?
- 3.4 Wie ist die „Wirtschaftliche Abhängigkeit“ im Meldewesen abzubilden?
  - 3.4.1 Einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit
  - 3.4.2 Wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit
  - 3.4.3 In welchem Umfang sind Risikoeinheiten zu bilden?
  - 3.4.4 Wie ist die Fallkonstellation „Einzige Finanzierungsquelle“ darzustellen?
  - 3.4.5 Bis wann sind die Vorgaben zur Risikoeinheit umzusetzen?
  - 3.4.6 Wie ist die 2%-Schwelle anzuwenden?
  - 3.4.7 Wie weit reicht der Ermessensspielraum?
  - 3.4.8 Welche Dokumentationspflichten sind zu erfüllen?
  - 3.4.9 Wie werden Risikoeinheiten evident gemacht?
  - 3.4.10 Gilt § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG auch für § 15 KWG?
- 3.5 Welche Kreditnehmeradressen sind von § 19 Abs. 2 KWG ausgenommen?
- 3.6 Beinhaltet § 19 Abs. 2 KWG weitere Änderungen?

### 4. Konstrukte

- 4.1 Was beinhaltet der Begriff des Konstruktes im Sinne von § 6 Abs. 1 GroMikV?
- 4.2 Welche Regelungen sind im Zusammenhang mit Konstrukten insbesondere mit dem Unbekannten Schuldner aller Konstrukte zu beachten?
- 4.3 Wie bestimmt sich die Granularität eines Konstruktes und wie ist ein Konstrukt meldetechnisch zu behandeln (§ 6 Abs. 1 GroMikV)?
  - 4.3.1 Beispiel: Portfolio ist hinreichend granular?
  - 4.3.2 Beispiel: Portfolien mit verfügbaren Detailinformationen zu den Kreditnehmeradressen
  - 4.3.3 Beispiel Tz. 49 des Rundschreibens: Portfolien mit verfügbaren Detailinformationen zu den Kreditnehmeradressen

Seite 4 | 42

- 4.3.4 Beispiel Tz. 51 des Rundschreibens: Portfolien mit teilweiser Durchschau und ohne verfügbare Detailinformationen zu den übrigen Kreditnehmeradressen
- 4.3.5 Beispiel: Alle fünf Einzeladressen sind bekannt
- 4.3.6 Beispiel: Es liegen keine Informationen vor
- 4.3.7 Beispiel: Fonds besteht aus identifizierten oder granularen Einzeladressen
- 4.3.8 Beispiel: Fonds beinhaltet eine nicht identifizierte Einzeladresse
- 4.4 Wie sind Dachfonds zu behandeln?
  - 4.4.1 Wie bestimmt sich die Granularität bei Dachfondskonstruktionen (§ 6 Abs. 1 GroMiKV) und wie sind diese meldetechnisch zu behandeln?
  - 4.4.2 Wie ist ein Dachfonds zu behandeln, der in drei unterschiedliche Zielfonds investiert hat (§ 6 Abs. 1 GroMiKV)?
- 4.5 Fallen Beteiligungen unter die Begrifflichkeit des Konstruktes?
- 4.6 Welche Vorgaben gelten bei Immobilienfonds?
- 4.7 Wie sind Wiederverbriefungen abzubilden?
- 4.8 Wie sind Konstrukte und die zerlegten Einzeladressen im Hinblick auf § 19 Abs. 2 KWG zu behandeln?
- 5. Sicherheiten und Privilegierungen
  - 5.1 Gibt es eine Definition der wichtigen Handelswährungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 6 GroMiKV?
  - 5.2 Wann sind Laufzeitinkongruenzen für Gewährleistungen öffentlicher Stellen zulässig (§ 10 Satz 1 Nr. 1 und 3 GroMiKV)?
  - 5.3 Im welchem Umfang findet die Kreditnehmersubstitution Anwendung (§ 13 GroMiKV)?
  - 5.4 Wie sind Nettingvereinbarungen zukünftig zu behandeln?
  - 5.5 Ergeben sich für die Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition Änderungen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 GroMiKV)?

## **1. Umsetzung**

### **1.1 Bis wann sind die durch die CRD II und die CEBS-Leitlinien geänderten Vorgaben des KWG und der GroMiKV- umzusetzen?**

Im ersten Schritt sind die geänderten materiellen Vorgaben bereits zum Meldestichtag 31.12.2010 anzuwenden. Die angepassten Meldeformate sind für die Anzeige zum Meldetermin 31.12.2010 zu verwenden; die neuen XML-Schemafiles wurden bereits auf unserer Homepage eingestellt.

Erst im zweiten darauffolgenden Schritt werden die CEBS-Vorgaben im Großkreditbereich auch in das Meldeverfahren integriert werden. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass nicht nur die bisherigen Meldepositionen zum Großkredit, sondern auch die Meldepositionen zum Millionenkredit nochmals angepasst werden und ihren Niederschlag in neuen Meldeformaten finden. Dies wird voraussichtlich zum 31.12.2012 erfolgen. Die entsprechenden XML-Schemafiles werden zu gegebener Zeit von uns veröffentlicht werden.

### **1.2 Ist auch das Millionenkreditmeldeverfahren betroffen?**

Die Umsetzung der CRD II-Richtlinie sowie der CEBS-Leitlinien betreffen allein das Großkreditregime. Dennoch beinhalten die Änderungen des KWG und der GroMiKV auch millionenkreditrelevante Inhalte.

Prinzipiell gelten die CEBS-Leitlinien zur Bildung einer Gruppe verbundener Kunden bzw. das Rundschreiben lediglich für den Großkreditbereich, der deutsche Gesetzgeber hat diese aber im § 19 Abs. 2 KWG dergestalt berücksichtigt, dass sie teilweise auch für den Millionenkredit relevant werden können. Zudem ergeben sich aus der Umgestaltung von § 19 Abs. 2 KWG auch materielle Änderungen für die Beherrschungsalternative.

### 1.3 Werden die Meldeformate auch schon zum in Kraft treten der ersten Umsetzungsstufe der CRD II-Richtlinie Ende 2010 entsprechend angepasst?

Da bei den Großkreditobergrenzen Anpassungen vorgenommen wurden, erfolgt diesbezüglich auch eine Anpassung der Meldeformate, z. B. durch Streichung der Position 440 (verminderte Großkrediteinzelobergrenze). Im Gegenzug dazu wird im Zusammenhang mit der 150 Mio. Euro-Grenze für Interbankkredite eine neue Meldeposition 450 „Institutsindikator“ aufgenommen.

## 2. Großkreditmeldeverfahren

### 2.1 Wie gestalten sich die Großkreditgrenzen?

Die Großkreditaggregatsobergrenze (8-fache des haftenden Eigenkapitals (hEK) bzw. der Eigenmittel (EM)) sowie die Großkrediteinzelobergrenze von 20 % des hEK bzw. der EM von Krediten an verbundene Unternehmen werden aufgegeben. Die Kreditvergabe an Kreditnehmer bzw. Kreditnehmereinheiten darf i.d.R. **25 % des hEK bzw. der EM** nicht übersteigen. Hierbei erfolgt grundsätzlich **keine** getrennte Betrachtung von Kreditvergaben an Institute einerseits und Nichtinstitute andererseits (als Einzelkreditnehmer bzw. als Gruppe von Einzelkreditnehmern in einer Kreditnehmereinheit).

Neben dieser 25 %-Großkreditobergrenze wird eine neue Obergrenze von **150 Mio. Euro**, jedoch maximal 100 % des hEK/EM, für Kredite an Institute eingeführt, wobei diese Grenze nicht nur für Kredite an das einzelne Institut sondern für die Summe aller Kredite an dessen Kreditnehmereinheit gilt. In diesem Zusammenhang ist allerdings unverändert hinsichtlich der Kredite an alle Nicht-Institute dieser Kreditnehmereinheit die Großkreditobergrenze von 25 % des hEK/EM einzuhalten. De facto ist diese neue Obergrenze demzufolge nur für Institute mit einem hEK/EM von unter 600 Mio Euro relevant, da Institute mit einem höheren hEK/EM unter Einhaltung der Großkreditobergrenze von 25 % des hEK/EM einen über 150 Mio Euro hinausgehenden Kreditbetrag vergeben dürfen.

Beispiel 1: Bei einem hEK von 200 Mio. Euro und Krediten von 120 Mio. Euro an Institute einer Kreditnehmereinheit dürften die Kredite an Nicht-Institute dieser

Seite 7 | 42

Kreditnehmereinheit 30 Mio. Euro nicht überschreiten, auch wenn die Großkreditobergrenze von 25 % bei 50 Mio. Euro liegen würde.

Beispiel 2: Bei einem hEk von 100 Mio. Euro und Krediten von 25 Mio. Euro an Nicht-Institute einer Kreditnehmereinheit dürfen die Kredite an alle Institute dieser Kreditnehmereinheit den Betrag von 75 Mio. Euro nicht überschreiten, da trotz der 150 Mio. Euro-Grenze maximal 100 % des hEk bzw. der EM an eine Kreditnehmereinheit mit Instituten vergeben werden dürfen.

## **2.2 Handelt es sich bei der 150 Mio. Euro-Grenze um einen Freibetrag oder um eine Freigrenze?**

Dies hängt von der jeweiligen Fragestellung ab. Bezüglich der Unterlegung von Überschreitungen handelt es sich um einen Freibetrag, da nur der die Schwelle von 150 Mio. überschreitende Betrag mit hEk bzw. EM unterlegt werden muss.

Hinsichtlich der Überwachung der Obergrenze handelt es sich jedoch um eine Freigrenze, bis zu der keine Überschreitung vorliegt. Zu beachten ist, dass die 150 Mio. Euro als Freigrenze nur solange gilt, solange sie nicht 100 % des hEk bzw. der EM überschreitet.

## **2.3 Gibt es Änderungen bei den anzuzeigenden Kreditnehmeradressen?**

Mit der Umsetzung der CRD II-Richtlinie sind jetzt alle Kreditnehmeradressen als Großkreditnehmer anzuzeigen. Dies betrifft u. a. alle Zentralregierungen oder Zentralbanken. Eine Anrechnung dieser Adressen auf die Großkreditobergrenzen erfolgt allerdings weiterhin nicht, falls diese ein KSA-Risikogewicht von Null aufweisen.

Für den Millionenkreditbegriff gab es keine Veränderungen zur Ausnahmeregelung gemäß § 20 Abs. 6 KWG – abgesehen von den materiellen Änderung des § 20 Abs. 1 KWG, die über die Referenz in § 20 Abs. 6 Nr. 1 KWG relevant werden.

Sofern Eigen- und Regiebetriebe keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sind sie als Teil der Gemeinde bei der Gemeinde zu berücksichtigen.

Länderanleihen, bei welchen einzelne Bundesländer gemeinsam (quotal) haften, sind je ISIN als Gemeinschaftskonto anzuzeigen. Wobei die Bezeichnung auf die Anleihe auszurichten ist und jedes Bundesland als Verpflichteter mittels Anlage GbR anzuzeigen ist.

### **3. Bildung von Gruppen verbundener Kunden**

#### **3.1 Erfolgt eine Trennung der Definition der Kreditnehmereinheit bzw. der Risikoeinheit nach § 19 Abs. 2 KWG in Abhängigkeit vom jeweiligen Meldetatbestand?**

Nicht alle Definitionen des neu gefassten § 19 Abs. 2 KWG gelten gleichermaßen für den Groß- und Millionenkreditbereich.

Der Zusammenfassungstatbestand nach § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG ist nicht auf § 14 KWG anzuwenden. Hierzu zählen die einseitige als auch die wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit; zuvor galt der Zusammenfassungstatbestand der wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit auch für den Millionenkreditbereich.

Die Zusammenfassung von Kreditnehmern zu einer Risikoeinheit auf Grund einer gemeinsamen Refinanzierungsquelle als Unterfall der einseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit ist grundsätzlich nur für den Großkreditbereich relevant (daneben auch für §§ 10, 15, 18 KWG).

#### **3.2 Wie ist die Gruppe verbundener Kunden nach § 19 Abs. 2 KWG definiert?**

Die Regelungen der Sätze 1 bis 4 stellen wie bisher auf die Beherrschung ab, die zur Bildung einer Kreditnehmereinheit führt; Satz 6 definiert die Gruppe verbundener Kunden auf Grund von wirtschaftlichen Abhängigkeiten; diese werden weiterhin als Risikoeinheit (RE) bezeichnet. Kreditnehmereinheit und Risikoeinheit werden unter dem Begriff „Gruppe verbundener Kunden“ zusammengefasst.



Eine kumulative Anwendung von „Beherrschung“ einerseits und „Wirtschaftlicher Abhängigkeit“ andererseits ist auch weiterhin nicht vorgesehen. Unverändert kann ein einzelner Kreditnehmer allerdings auf Grund beider Tatbestände in Gruppen verbundener Kunden einbezogen sein.

### **3.3 Welche Änderungen sind bei der Beherrschungsalternative eingetreten?**

Anders als bisher wird die Beherrschung jetzt nur noch vermutet und nicht mehr zwingend angenommen, wenn ein Unternehmen beispielsweise die Mehrheit der Anteile hält. So könnte der beherrschende Einfluss u. a. durch einen Entherrschungsvertrag oder das Auseinanderfallen von Kapital- und Stimmrechtsanteilen (in diesem Fall wären die Stimmrechtsanteile allein für die Beherrschungsmöglichkeit maßgeblich) widerlegt werden. Dem Institut obliegt es, entsprechende Nachweise zur Widerlegung der Beherrschungsvermutung gegenüber der Aufsicht zu erbringen. Sofern die Vermutung nicht widerlegt und eine Beherrschung tatsächlich festgestellt wird, so wird klargestellt, dass diese Beherrschung nicht mehr widerlegbar und eine Kreditnehmereinheit zu bilden ist.

Wie bisher soll der Gleichordnungskonzern, auch wenn durch die Aufnahme des Verweises auf § 18 AktG in § 19 Abs. 2 KWG ein anderer Eindruck vermittelt werden könnte, unter den Begriff der Beherrschung fallen. Wird die einheitliche Leitung mehrerer Unternehmen festgestellt, liegt ein Gleichordnungskonzern vor. Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass der Gesetzgeber den Gleichordnungskonzern mit einbezogen wissen wollte.

### **3.4 Wie ist die „Wirtschaftliche Abhängigkeit“ im Meldewesen abzubilden?**

Der Zusammenfassungstatbestand der wirtschaftlichen Abhängigkeit ist nur für den Großkredit einschlägig.

Abweichend von der bisherigen Verwaltungspraxis hat die Zusammenfassung von Kreditnehmern nicht nur bei wechselseitiger (gegenseitiger) wirtschaftlicher Abhängigkeit, sondern auch bei einseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeit zu erfolgen. Auch ist der Zusammenfassungstatbestand der Risikoeinheit nicht auf nur zwei einzelne Kreditnehmer beschränkt. Auf Grund des Dominoeffektes bzw. eines

identischen idiosynkratischen Risikos können Risikoeinheiten auch aus mehreren Unternehmen bestehen.

Eine wirtschaftliche Abhängigkeit im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG entsteht nicht aus sektoralen oder geografischen Gründen, vielmehr muss das Verhältnis der Kreditnehmer zu einander so ausgeprägt sein, dass finanzielle Schwierigkeiten eines Kreditnehmers auch auf den anderen Kreditnehmer übertragen werden (idiosynkratisches Risiko). Zusätzlich zum idiosynkratischen Risiko können auch sektorale und geografische Risiken auftreten. Beim idiosynkratischen Risiko werden nur solche Risikofaktoren erfasst, die bei einem konkreten Unternehmen vorliegen und sich wegen einer engen, unmittelbaren Verknüpfung mit einem Kunden auf diesen übertragen können. Je abstrakter und allgemeiner bestimmte Risiken sind und nicht nur ein einziges, sondern alle Unternehmen eines Sektors oder einer Region gleichermaßen treffen können, desto eher liegen sektorale oder geografische Risiken vor, die nicht erfasst werden sollen.

Das Vorliegen geografischer/sektoraler Konzentrationsrisiken führt nicht dazu, dass die Annahme eines idiosynkratischen Risikos von vornherein ausgeschlossen wäre. Sofern Unternehmen von einem anderen Unternehmen existenzbedrohend abhängen und ein idiosynkratisches Risiko vorliegt, sind sie zu einer Risikoeinheit zusammenzufassen, unabhängig davon, ob sie demselben Sektor/derselben Region angehören und diesem zusätzlichen, über Säule 2 zu erfassenden Risikofaktor ausgesetzt sind. Bsp.: Automobilkonzern und sein Zulieferer. Die bloße Tatsache, Zulieferer zu sein, reicht nicht aus (sektorales Konzentrationsrisiko). Andererseits, wenn ein Zulieferer nur einen Kunden hat bzw. seine Produktion auf diesen Kunden so speziell ausgerichtet hat, dass diese nicht ohne weiteres umgestellt werden kann, dann liegt eine Risikoeinheit vor, die nicht durch das sektorale Risiko ausgeschlossen ist.

Der Wortlaut des § 19 Abs. 2 KWG bzw. die Gesetzesbegründung orientieren sich am Wortlaut der Richtlinie. Die in dem Rundschreiben vorgenommene Präzisierung ist für die bankaufsichtliche Verwaltungspraxis maßgeblich. Maßgeblich ist die Existenzbedrohung eines Kreditnehmers. Die Risikoeinheit stützt sich primär auf Erwartungen, Prognosen und der Wahrscheinlichkeit der zeitnahen Ersetzbarkeit.

Auf Seiten des anderen Kreditnehmers muss dies zu erheblichen, existenzbedrohenden Rückzahlungsschwierigkeiten führen.

Indizien für die Existenzbedrohung können nachfolgende Fallkonstruktionen sein; eine Prüfung, ob eine wirtschaftliche Abhängigkeit vorliegt, ist in jedem Fall vorzunehmen.

1. Haftungstatbestände (Wenn eine Gegenpartei vollständig oder teilweise für die Forderung der anderen Gegenpartei bürgt oder anderweitig – z. B. über eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts – haftet und die Forderung für den Sicherungsgeber so bedeutend ist, dass der Sicherungsgeber wahrscheinlich in Insolvenz gerät, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird.),
2. Kreditbeziehungen („Kreditbeziehung“, bei der ein beträchtlicher Teil der Forderungen oder Verbindlichkeiten des Kunden auf eine Gegenpartei entfällt.),
3. sonstige wirtschaftliche Abhängigkeiten („Abnehmerabhängigkeit“, wenn ein beträchtlicher Teil der Produktion für einen einzigen Kunden ist; „Lieferantenabhängigkeit“ in der ein Hersteller auf den Lieferanten angewiesen ist und dessen Substitution Zeit in Anspruch nehmen würde; „Mieterabhängigkeit“ zwischen Eigentümer einer Wohn-/ Gewerbeimmobilie und dem Mieter, der den größten Anteil der Miete zahlt; „Nachfrageoligopol“, wenn Unternehmen über die gleiche Kundenbasis verfügen, die aus sehr wenigen Kunden besteht und sich nur schwer ausweiten ließe.),
4. wirtschaftliche Abhängigkeit aufgrund einer Hauptfinanzierungsquelle (als Sonderform der einseitigen Abhängigkeit) sein.

Sofern es sich um Leistungen handelt, für welche eine Drittverwendungsmöglichkeit besteht, kann im Regelfall eine existenzbedrohende Rückkopplung ausgeschlossen werden. Allerdings muss dies im Einzelfall geprüft werden. Es gibt Leistungen bzw. Gegenstände, die auf Grund ihrer hohen Standardisierung grundsätzlich drittverwendungsfähig sind, dann aber Detailausprägungen aufweisen, die dem entgegenstehen. So gibt es bspw. auch Flugzeuge und Schiffe mit Individualisierungsmerkmalen (z. B. Tanker nur für

Fruchtsäfte), die die Annahme einer diesen Gegenständen immanenten Drittverwendungsfähigkeit ausschließen. Unter der Voraussetzung, dass es sich bei den in Rede stehenden Flugzeugen bzw. Schiffen tatsächlich um Gegenstände handelt, die sich von anderen Flugzeugen bzw. Schiffen nicht durch ausgeprägte Individualisierungsmerkmale abheben, kann von einer diesen Gegenständen immanenten Drittverwendungsfähigkeit ausgegangen werden.

### **3.4.1 Einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit**

Der Umstand, dass Unternehmen am selben Ort ansässig sind, hat auf § 19 Abs. 2 KWG und die Frage, ob sie aufgrund einer gemeinsamen idiosynkratischen Risikoquelle (gleicher Abnehmer) verbunden sind, keine Auswirkung. Ebenso wenig sind die Arbeitnehmer eines Unternehmens mit diesen zusammenzufassen, wenn Arbeitnehmer in absehbarer Zeit eine andere Arbeitsstelle finden oder der Ausfall des Arbeitgebers nicht existenzbedrohend ist.

Die Untersuchung, ob eine Risikoeinheit gegeben ist, erfolgt, ausgehend von einem bestimmten Kreditnehmer, unabhängig von der Kreditgewährung an weitere Unternehmen zumindest bis zur nächst höheren Ebene (Gesamtschau). Darüber hinausgehende Abhängigkeiten sind zu prüfen, sobald diese offensichtlich sind. Als Risikoeinheit anzuzeigen sind nur die Unternehmen und Personen, denen tatsächlich Kredit gewährt wurde.

Sofern eine Risikoparallelität besteht, d. h. zwei Unternehmen sind wirtschaftlichen von demselben Unternehmen einseitig wirtschaftlich abhängig, sind alle drei zu einer Risikoeinheit zusammenzufassen.

#### **Variante 1:**



=> Zulieferer, A GmbH, beliefert nur die B AG; es wird eine einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit der A GmbH von der B AG festgestellt (die Pfeilrichtung (blauer Pfeil) ist auf denjenigen gerichtet, der wirtschaftlich abhängig ist). Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit der Privatperson A von der B AG. Die B AG ist in diesem Fall der Risikotreiber.

Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b KWG:

- **Kreditnehmereinheit: *Person A Gruppe*** mit A und A GmbH; sofern Verschuldung(en) über der Großkreditdefinitionsgrenze

Die Person A ist aus Sicht der A GmbH Referenzschuldner (Code 2 Stimmrechtsmehrheit); die Person A hat keinen Referenzschuldner und bildet die Spitze der KNE (Code 13)

- **Risikoeinheit: *RE B AG*** (RE steht als Abkürzung für Risikoeinheit und wird zur Kennzeichnung der Risikoeinheiten in den Stammdaten der Bundesbank verwendet; die RE wird nach der B AG benannt, weil von ihr die Abhängigkeit besteht) mit B AG und A GmbH; sofern Verschuldung(en) über der Großkreditdefinitionsgrenze.

Die B AG ist aus Sicht der A GmbH Referenzschuldner (Code 19 einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit); die B AG hat keinen Referenzschuldner und bildet als Risikotreiber die Spitze der KNE (Code 13).

Einzelmeldungen nach §14 KWG:

- **Kreditnehmereinheit: *Person A Gruppe*** mit A und A GmbH: sofern Verschuldung(en) die Millionenkreditgrenze erreicht/erreichen.

Die Person A ist aus Sicht der A GmbH Referenzschuldner (Code 2 Stimmrechtsmehrheit); die Person A hat keinen Referenzschuldner und bildet die Spitze der KNE (Code 13)

**Exkurs: Anlage MKNE**

Die Ausweitung des Tatbestandes der wirtschaftlichen Abhängigkeit auf einseitige wirtschaftliche Abhängigkeiten mit der gleichzeitigen Einschränkung auf den Großkredit führt nicht zu einer Änderung in der Anzeigetechnik. Kreditnehmer, die mehreren Kreditnehmereinheiten bzw. Risikoeinheiten zugeordnet werden – und wenn auch nur aus der Sicht eines einzelnen Institutes – sind mit der Anlage MKNE anzuzeigen. Auf dieser Anlage sind wie bisher die unterschiedlichen Melderelevanzen zu kennzeichnen.

Im Falle der Variante 1 ist für die A GmbH folglich eine Anlage MKNE erforderlich.

**Variante 2:**



=> Beide GmbHs sind Zulieferer allein der B AG; eine einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit der beiden GmbH's von der B AG wird festgestellt.

Da beide Zulieferer von der B AG einseitig wirtschaftlich abhängig sind und beide in ihrer Existenz bedroht wären, wenn die B AG ausfiele, bilden diese beiden zusammen mit der B AG als Risikotreiber eine Risikoeinheit (identisches idiosynkratisches Risiko). Dies gilt auch, wenn die B AG von dem Kreditgeber nicht kreditiert sein sollte. Diese Zusammenfassung erfolgt auf Grund identischer existenzbedrohender Abhängigkeiten und stellt keine Kumulation dar.

Sollte allein eine der beiden GmbH's kreditiert und darüber hinaus die B AG nicht kreditiert sein, wäre auch nur die kreditierte GmbH anzuzeigen. Die Bildung einer Risikoeinheit und eine entsprechende Anzeige wären nicht erforderlich.

Sollte die B AG kreditiert sein und ihrerseits Teil einer Kreditnehmereinheit auf Grund von Beherrschung sein, erfolgt keine automatische Einbeziehung der Risikoeinheit in diese Kreditnehmereinheit; allein die B AG würde der Kreditnehmereinheit und der Risikoeinheit mehrfach zugeordnet (vgl. aber Tz. 22 des Rundschreibens).

**Variante 3:**



=> Die B AG ist nur in ihrer Existenz bedroht, wenn beide Zulieferer (A GmbH und B GmbH) zeitgleich ausfallen.

Es ist keine Risikoeinheit zu bilden.

**Variante 4:**

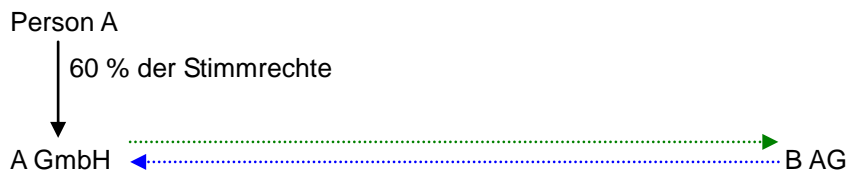


=> Die B AG ist in ihrer Existenz bedroht, wenn bereits einer der beiden Zulieferer (A GmbH oder B GmbH) ausfällt.

Es sind zwei separate Risikoeinheiten (RE A GmbH und RE B GmbH) zu bilden und zu melden, wenn neben dem Kredit an die B AG auch Kreditierungen an A GmbH und B GmbH vorliegen. In diesem Falle ist für die B AG eine Anlage MKNE erforderlich.

**3.4.2 Wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit**

**Variante 1:**



=> Zwischen der A GmbH und der B AG wird eine wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit festgestellt.

Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b KWG:

- **Kreditnehmereinheit: Person A Gruppe** mit A und A GmbH; sofern Verschuldung(en) über der Großkreditdefinitionsgrenze

Die Person A ist aus Sicht der A GmbH Referenzschuldner (Code 2 Stimmrechtsmehrheit); die Person A hat keinen Referenzschuldner und bildet die Spitze der KNE (Code 13)

- **Risikoeinheit: RE A GmbH und B AG** (RE steht als Abkürzung für Risikoeinheit und wird zur Kennzeichnung der Risikoeinheiten in den Stammdaten der Bundesbank verwendet; die RE wird nach beiden benannt) **mit B AG und A GmbH**; sofern Verschuldung(en) über der Großkreditdefinitionsgrenze.

Seite 16 | 42

Weder die A GmbH noch die B AG haben in Bezug auf die Risikoeinheit einen Referenzschuldner; für die Begründung der Risikoeinheit ist Code 20 wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit zu verwenden.

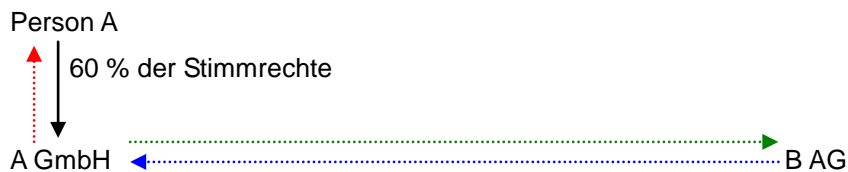
Einzelmeldungen nach §14 KWG:

- **Kreditnehmereinheit: Person A Gruppe** mit A und A GmbH: sofern Verschuldung(en) die Millionenkreditgrenze erreicht/erreichen.

Die Person A ist aus Sicht der A GmbH Referenzschuldner (Code 2 Stimmrechtsmehrheit); die Person A hat keinen Referenzschuldner und bildet die Spitze der KNE (Code 13)

Für die A GmbH ist eine Anlage MKNE erforderlich.

**Variante 2:**



=> Zwischen der A GmbH und der B AG wird eine wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit festgestellt; sollte die A GmbH ausfallen, geriete Person A allerdings auch in finanzielle Schwierigkeiten. Die wirtschaftlichen Risiken strahlen daher auch auf Person A aus; folglich ist diese auch in die Risikoeinheit einzubeziehen.

Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b KWG:

- **Kreditnehmereinheit: Person A Gruppe** mit A und A GmbH; sofern Verschuldung(en) über der Großkreditdefinitionsgrenze

Die Person A ist aus Sicht der A GmbH Referenzschuldner (Code 2 Stimmrechtsmehrheit); die Person A hat keinen Referenzschuldner und bildet die Spitze der KNE (Code 13)

- **Risikoeinheit: A GmbH und B AG** (die RE wird nach allen Risikotreibern benannt) mit Person A, A GmbH und B AG; sofern Verschuldung(en) über der Großkreditdefinitionsgrenze



Seite 17 | 42

In Bezug auf die Risikoeinheit hat nur Person A die A GmbH als Referenzschuldner; für die Begründung der Risikoeinheit ist hier Code 19 anzugeben.

Einzelmeldungen nach §14 KWG:

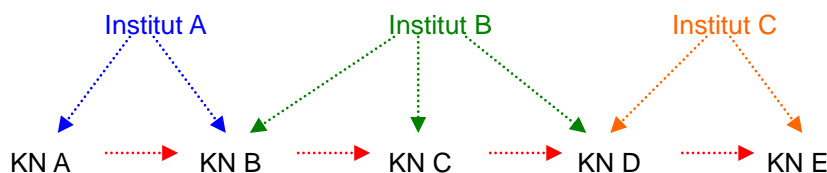
- **Kreditnehmereinheit: Person A Gruppe mit A und A GmbH:** sofern Verschuldung(en) die Millionenkreditgrenze erreicht/erreichen.

Die Person A ist aus Sicht der A GmbH Referenzschuldner (Code 2 Stimmrechtsmehrheit); die Person A hat keinen Referenzschuldner und bildet die Spitze der KNE (Code 13)

Für die Person A und die A GmbH ist eine Anlage MKNE erforderlich.

### 3.4.3 In welchem Umfang sind Risikoeinheiten zu bilden ?

#### Beispiel 1

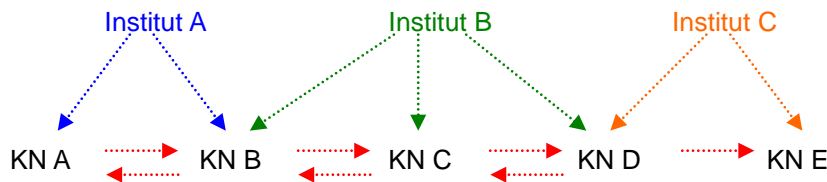


Die farbigen (blau, grün, orange) Pfeile kennzeichnen die Festlegung des jeweiligen Institutes welche einzelnen Kreditnehmer seines Erachtens in eine Risikoeinheit einzubeziehen sind, während die roten Pfeile die einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit dokumentieren (KN B ist wirtschaftlich abhängig von KN A). Welche Risikoeinheiten werden gebildet?

#### **Risikoeinheiten:**

- „RE KN A-Gruppe“ mit KN A , B
- „RE KN B-Gruppe“ mit KN B, C, D
- „RE KN D-Gruppe“ mit KN D, E

**Beispiel 2**



Die farbigen (blau, grün, orange) Pfeile kennzeichnen die Festlegung des jeweiligen Institutes, welche einzelnen Kreditnehmer seines Erachtens in eine Risikoeinheit einzubeziehen sind, während die roten Pfeile die einseitige oder die wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit dokumentieren (KN B ist wirtschaftlich abhängig von KN A). Welche Risikoeinheiten werden gebildet?

**Risikoeinheiten:**

- „RE KN A und B-Gruppe“ mit KN A und KN B
- „RE KN B, C,D – Gruppe“ mit KN B, KN C und KN D
- „RE KN D-Gruppe“ mit KN D, E

Begründung: Eine Zusammenfassung der einzelnen Risikoeinheiten erfolgt nicht, da ansonsten keines der beteiligten Institute die für ihn relevante Risikoeinheit identifizieren kann.

Würde Institut C bspw. zu einem späteren Zeitpunkt auch KN C kreditieren und nur die einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit feststellen (KN D von KN C), wäre die Risikoeinheit RE KN D auf RE KN C umzubenennen und KN C in die Risikoeinheit einzubinden.

**Exkurs: Wie ist das Zusammenspiel von Risikoeinheit und Kreditnehmereinheit darzustellen?**

Ergänzend zu den unter 3.4.1 „Exkurs Anlage MKNE“ vorgenommenen Festlegungen ist folgende Fallkonstellation zu behandeln.

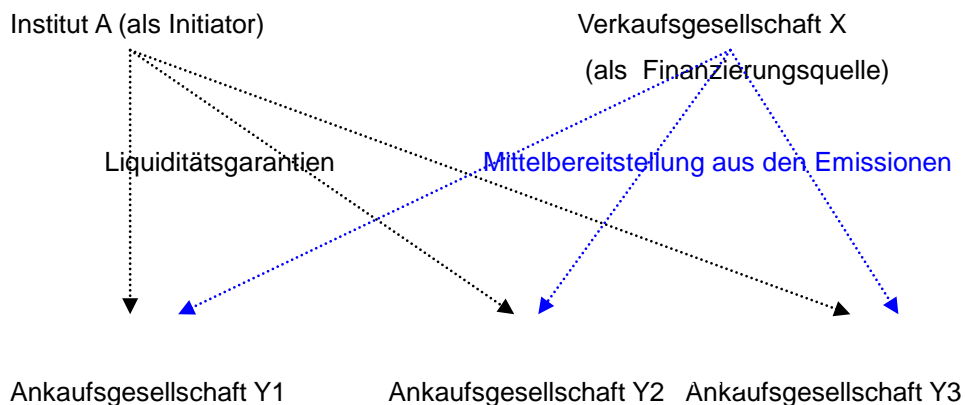


=> Es besteht eine Risikoeinheit auf Grund einseitiger wirtschaftlicher Abhängigkeit. Die RE KN A mit KN A, B, C, D ist anzuzeigen.

Gleichzeitig beherrscht der KN C den KN D. Aus meldetechnischen Gründen ist auch die KNE KN C zu bilden und anzuzeigen. Da C und D bereits in A,B,C,D enthalten sind, ist eine zusätzliche Beschlussfassung allerdings nicht erforderlich. A,B,C,D gelten für Zwecke § 13 KWG als ein Kreditnehmer im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG. Satz 6 stellt im Hinblick auf Satz 1 einen Auffangtatbestand dar. Die Limitierung und Beschlussfassungspflicht bezieht sich auf die Risikoeinheit A,B,C,D. Im Übrigen ist für die Millionenkreditmeldung nur eine Zusammenfassung von C,D aufgrund Beherrschung erforderlich.

### 3.4.4 Wie ist die Fallkonstellation „Einziges Finanzierungsquelle“ darzustellen?

Die Zusammenfassung von Kreditnehmern über eine einzige Finanzierungsquelle stellt einen Unterfall der einseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit dar.



**In dem Beispiel wird unterstellt, dass das Institut A die einzelnen Zweckgesellschaften nach § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB nicht konsolidiert.**

#### **Variante 1:**

**Annahme: Es werden nur die Ankaufsgesellschaften Y1, Y2 und Y3 kreditiert; diese sind dadurch verbunden, dass zu der einzigen Refinanzierungsquelle eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht. Sofern die Verkaufsgesellschaft X ebenfalls kreditiert ist, ist auch sie in die Risikoeinheit einzubeziehen.**

Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b KWG:

**RE Verkaufsgesellschaft X** aus den Kreditnehmern **Ankaufsgesellschaften Y1, Y2 und Y 3**, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze.

Für die Begründung der Risikoeinheit in dem Feld „KNE-Begründung“ in der Stammdatenanzeige ist jeweils der Code 21 (gemeinsame Finanzierungsquelle) zu verwenden; einen Referenzschuldner gibt es nicht. Sollte allerdings die Verkaufsgesellschaft X mit einbezogen werden, ist diese als Referenzschuldner mit dem Zuordnungscode 13 anzugeben

**Variante 2:**

**Ein Institut B erwirbt Wertpapiere der Verkaufsgesellschaft und geht davon aus, dass auf Grund der Geschäftsstruktur auch das Institut A (auf Grund der umfangreichen Bereitstellung von Liquiditätsfazilitäten und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Abhängigkeit der Ankaufsgesellschaften vom Institut A, ggf. auch umgekehrt) in die RE mit den Ankaufsgesellschaften und der Verkaufsgesellschaft einzubeziehen ist.**

Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b KWG:

**RE Institut A** aus den Kreditnehmern **Institut A, Ankaufsgesellschaften Y1, Y2, Y 3 und Verkaufsgesellschaft X**, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze.

Für die Begründung der Risikoeinheit in der „KNE-Begründung“ ist jeweils der Code 21 (gemeinsame Finanzierungsquelle) zu verwenden; Referenzschuldner ist die Verkaufsgesellschaft X. Diese hat ihrerseits keinen Referenzschuldner und erhält den Zuordnungscode 13.

**Variante 3:**

**Das Institut A als Initiator und Bereitsteller der Liquiditätsfazilitäten geht davon aus, dass auf Grund der Geschäftsstruktur die Ankaufsgesellschaften in die eigene Kreditnehmereinheit einzubeziehen sind. Gegebenenfalls wäre hier auch die Verkaufsgesellschaft mit einzubeziehen.**

Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG:

Die Kreditnehmer Ankaufsgesellschaft Y1, Y2, Y3 (und ggf. Verkaufsgesellschaft X) sind in die Kreditnehmereinheit Institut A Gruppe einzubeziehen (**aber**

Tochterprivilegierung nach § 19 Abs. 2 Satz 7 KWG beachten), sofern die Kreditgewährung an die Kreditnehmereinheit über der Großkreditdefinitionsgrenze liegt.

### **3.4.5 Bis wann sind die Vorgaben zur Risikoeinheit umzusetzen ?**

Sämtliche Neugeschäfte, hierzu zählen auch Prolongationen, sind den neuen Regeln unterworfen. Da die Prüfung wirtschaftlicher Abhängigkeiten mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, wird den Instituten ein gewisses Entgegenkommen gewährt. Dies gilt insbesondere bei Krediten über 2% des haftenden Eigenkapitals, bei denen die Prüfung eine gewisse Qualität haben und auch dokumentiert werden soll. Die vollständige Durchsicht des Bestands der Kredite von über 2 % sollte bis zum 31.12.2011 erfolgt sein. Kredite unter 2 % sind im Rahmen des üblichen Kreditbearbeitungsturnus auf mögliche einseitige wirtschaftliche Abhängigkeiten zu untersuchen.

### **3.4.6 Wie ist die 2 %-Schwelle anzuwenden?**

Bei der 2 %-Schwelle handelt es sich nicht um eine Freigrenze. Die 2 %-Schwelle löst für die Institute eine intensive Nachprüfungspflicht aus (siehe auch Tz. 30 des Rundschreibens). Auch schon unterhalb dieser Grenze hat ein Institut zu prüfen, wenn die Sachlage die Vermutung nahelegt, dass eine wirtschaftliche Abhängigkeit vorliegen könnte. Im Hinblick auf die zu Rate zu ziehenden Informationsquellen erwartet die Aufsicht, dass alle institutsinternen Informationen sowie außerhalb des Instituts alle frei zugänglichen Informationsquellen genutzt werden. Zufallsinformationen eines Mitarbeiters sind nicht hierunter zu fassen. Dies beinhaltet auch keine generelle Verpflichtung, in jedem Einzelfall kostenpflichtige Datenbanken zu kontaktieren. Vielmehr haben die Institute angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die notwendigen Informationen zu erhalten (siehe zur Stammdatensuchmaschine der Deutschen Bundesbank auch Tz. 30 letzter Absatz des Rundschreibens sowie unter 3.4.9 dieser FAQ-Liste). Hierunter ist zu verstehen, dass ausgehend von einem bestimmten Kreditnehmer dessen wirtschaftliche Abhängigkeiten gegenüber anderen Unternehmen oder Personen zu untersuchen sind. Sollten diese „anderen Unternehmen oder Personen“ wiederum kreditiert sein, erweitert sich die Prüfungspflicht entsprechend um eine weitere Ebene. Als Indiz für eine weitergehende Prüfung kann auch die

Zugehörigkeit eines der Glieder der Risikoeinheit zu einer Kreditnehmereinheit dienen, insbesondere wenn die Kreditnehmereinheit auf der Basis von Satz 4 (Personenhandelsgesellschaften) beruht. In die Prüfung müssen Kreditnehmer mit Krediten, die nach § 20 Abs. 1 KWG freigestellt sind, nicht einbezogen werden. Kreditnehmer, deren Kredite nach § 20 Abs. 2 KWG von der Anrechnung ausgenommen sind, sind hingegen zu berücksichtigen, da der anzuzeigende Betrag für die Prüfung maßgeblich ist.

In die Risikoeinheit einbezogen werden nur die Unternehmen und Personen, denen tatsächlich Kredit gewährt wurde; die Bezeichnung der Risikoeinheit kann ungeachtet dessen auf andere natürliche oder juristische Personen lauten.

Losgelöst von der tatsächlichen Kreditierung, muss das Institut gleichwohl in der Lage sein, festgestellte Abhängigkeiten festzuhalten, um sie bei weiteren Prüfungen, z. B. ausgehend von anderen Kreditnehmern, berücksichtigen zu können.

Die 2 %-Schwelle ist für §§ 13/13a KWG (Einzelinstitut) und für § 13b KWG (Institutsgruppe) bezogen auf den Einzelkreditnehmer anzuwenden.

#### **3.4.7 Wie weit reicht der Ermessensspielraum?**

Wie bisher werden die nach § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KWG unter Zugrundelegung des Tatbestandsmerkmals der Beherrschungsmöglichkeit zu bildenden Kreditnehmereinheiten zu Rückfragen führen, da hier auch weiterhin institutsübergreifend einheitliche Kreditnehmereinheiten zu bilden sind. Hinsichtlich der künftig nach § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG auf der Basis von wirtschaftlichen Abhängigkeiten zu bildenden Risikoeinheiten sind i. d. R. keine Rückfrage zu erwarten, da die Beurteilung der wirtschaftlichen Abhängigkeit im Ermessen des einzelnen Instituts liegt und eine solche Entscheidung daher nicht mit anderen Kreditgebern abgestimmt werden kann. Rückfragen könnten sich jedoch dann ergeben, wenn die Begründung für die Bildung/Ablehnung einer Risikoeinheit auf Grund wirtschaftlicher Abhängigkeit offensichtlich im Widerspruch zu weiteren Informationen hierüber steht.

Die Aufsicht erwartet, dass im Rahmen eines gruppeneinheitlichen Risikomanagements innerhalb einer Institutsgruppe eine einheitliche Bildung von Kreditnehmereinheiten und Risikoeinheiten vorgenommen wird.

In Einzelfällen wird die Aufsicht verbindlich festlegen, ob eine Risikoeinheit zu bilden ist, z. B. bei Beteiligungsholdings.

### **3.4.8 Welche Dokumentationspflichten sind zu erfüllen?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung muss der Prüfer die Entscheidungen des Instituts zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden nachvollziehen können – dies gilt für Risikoeinheiten nur, wenn sie ab dem 31.12.2010 gebildet wurden. Das Institut hat für den Abschlussprüfer nachvollziehbar zu begründen, warum ein von der Information der Stammdatensuchmaschine abweichendes Ergebnis festgestellt wurde. Die Institute sind gehalten, die Zusammenfassung in den Meldungen schlüssig, das heißt für den Abschlussprüfer nachvollziehbar, zu begründen. Die Abschlussprüfer haben lediglich zu überprüfen, ob die Informationen eingeholt und bewertet worden sind.

### **3.4.9 Wie werden Risikoeinheiten evident gemacht?**

Ausgehend von einer Angabe in der Anzeige (Vordruck EA) werden entsprechende Risikoeinheiten in den Stammdaten der Bundesbank angelegt und gekennzeichnet. Diese Informationen sind in der „Stammdatensuchmaschine“ erkennbar und werden zudem in der Konzernspiegeldatei den Kreditgebern zurück gemeldet.

Die Zusammenfassung durch ein anderes Institut ist als Indiz zu werten. Sie verpflichtet nicht zur automatischen Zusammenfassung für das eigene Institut. Bei der Bearbeitung von Kreditverträgen, sei es bei der Neugewährung oder sei es bei der Kreditweiterbearbeitung, ist das Institut gehalten, in den Stammdaten abzufragen, ob ein anderes Institut den Kreditnehmer mit anderen zu einer Einheit zusammengefasst hat. Bei Krediten, die die 2 %-Schwelle überschreiten, ist einmal jährlich eine Abfrage erforderlich. Anhand der eigenen Kriterien ist zu begründen, warum man zu einem anderen Ergebnis kommt.

#### **3.4.10 Gilt § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG auch für § 15 KWG?**

De lege lata ist eine Anwendung auch auf § 15 KWG vorgesehen. Außerdem ist nicht in jedem Fall ein Interessenkonflikt ausgeschlossen. Wenn zum Beispiel der Vorstand im Aufsichtsrat des Hauptabnehmers sitzt, könnte er im Interesse des Hauptabnehmers eine weitere Kreditgewährung an den abhängigen Lieferanten befürworten, um Störungen im Betriebsablauf bei einem möglichen Ausfall des Lieferanten zu vermeiden.

#### **3.5 Welche Kreditnehmeradressen sind von § 19 Abs. 2 KWG ausgenommen?**

Da die Regelungen zur Bildung von Gruppen verbundener Kunden auch über die oben beschriebenen Inhalte hinaus enger an die Vorgaben der europäischen Bankenrichtlinie angepasst worden sind, verlangt die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 2 Satz 3 KWG zu den ausländischen Zentralregierungen das Vorhandensein eines KSA-Nullgewichtes. Sofern bspw. ein Zentralstaat bei einer ungesicherten Kreditaufnahme in Heimatwährung ein KSA-Gewicht von Null erhalten würde, gilt die Bedingung als erfüllt. Es ist dann unbeachtlich, ob eine ungesicherte Kreditaufnahme in einer anderen Währung ein höheres Gewicht erhalten würde (Regelung, den Status Quo beizubehalten, steht unter Vorbehalt und wird an CEBS / EBA zur Klärung gegeben).

Sämtliche in § 19 Abs. 2 Satz 3 genannten Adressen sind auch von der Anwendung des Satzes 6 (Bildung einer Risikoeinheit) ausgenommen. Zentralnotenbanken werden ebenfalls von der Anwendung ausgenommen.

#### **3.6 Beinhaltet § 19 Abs. 2 KWG weitere Änderungen?**

Für alle relevanten Zusammenfassungstatbestände des § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 4 KWG wird nunmehr deren kumulative Anwendung vorgegeben, dies gilt dann auch hinsichtlich der Anwendung von §§ 10, 13 bis 18 KWG.

Der bisherige Zusammenfassungstatbestand des Strohmann-/Für-Rechnungskredites wurde aus dem § 19 Abs. 2 KWG gestrichen, da diese Kreditverhältnisse im eigentliche Sinne nicht den Tatbestand einer Kreditnehmereinheit erfüllen und die Darstellung daher über die Anzeige analog



zur Darstellung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder vergleichbar erfolgen sollte.

#### **4. Konstrukte**

##### **4.1 Was beinhaltet der Begriff des Konstruktes im Sinne von § 6 Abs. 1 GroMiKV?**

Hierunter fällt alles, was in seiner Wertentwicklung im Wesentlichen von zugrundeliegenden Vermögensmassen abhängig ist. § 6 Abs. 1 GroMiKV nennt explizit Anteile an Investmentvermögen und Forderungen aus Verbriefungspositionen. Daneben enthält die Vorschrift auch einen umfassenden Auffangtatbestand, dessen Begrifflichkeit bewusst weitgefasst wurde, um einzelne Sachverhalte nicht ungewollt auszuklammern. Die Aufsicht sieht zum jetzigen Zeitpunkt davon ab, eine allgemein gültige Definition für diesen Auffangtatbestand zu erarbeiten. Eine weitergehende Definition dieser Vorschrift kann nur im Rahmen ihrer späteren Anwendung im Einzelfall erfolgen.

##### **4.2 Welche Regelungen sind im Zusammenhang mit Konstrukten, insbesondere mit dem Unbekannten Schuldner aller Konstrukte zu beachten?**

Die nachfolgend getroffenen Aussagen stellen die Verwaltungspraxis für die Behandlung von Anteilen an Investmentvermögen und von Verbriefungspositionen im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 GroMiKV dar. Sofern der Tatbestand des § 6 Abs. 2 GroMiKV nicht gegeben ist, ist § 6 Abs. 1 GroMiKV die Vorschrift, nach der sämtliche Kredite mit zugrunde liegenden Adressenausfallrisiken zu bewerten sind. Danach ist grundsätzlich stets das Konstrukt als Kreditnehmer zu berücksichtigen. Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Durchschau und ggf. zur Anrechnung der zugrunde liegenden Risiken auf die Adresse „Unbekannter Schuldner aller Konstrukte“, es sei denn, dass die Granularitätsschwelle nach Tz. 47 c) oder der strukturbasierte Ansatz (Tz. 47 d) einschlägig sind. Mit Blick auf diese Ausnahmetatbestände kann nicht von einer generellen Pflicht zur Zerlegung gesprochen werden.

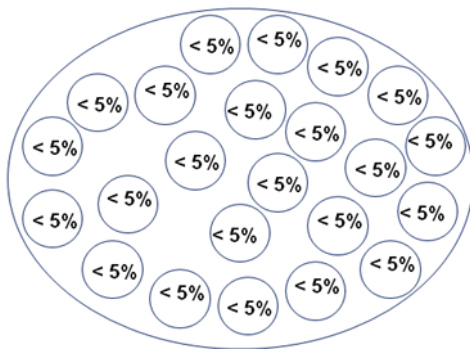
Um Risiken aus dem Investmentvermögen selbst zu begrenzen, ist stets der Anteil an dem Investmentvermögen auf die Großkreditgrenze anzurechnen. Dies gilt auch für OGAW-konform verwaltete Investmentvermögen, sofern ein Institut dieses nach Maßgabe des § 6 Abs.1 GroMiKV i. V. m. dem Rundschreiben betrachtet.

In einem zweiten Schritt werden die Risiken aus den zugrunde liegenden Vermögensgegenständen bewertet. Liegen keine Informationen bezüglich der zugrunde liegenden Vermögenswerte vor bzw. ist es unverhältnismäßig aufwendig diese Informationen zu beschaffen, so müssen diese Vermögenswerte der Adresse „Unbekannter Schuldner aller Konstrukte“ zugerechnet werden. Um der größeren Unsicherheit bezüglich der intransparenten zugrunde liegenden Vermögenswerten Rechnung zu tragen, werden sie als Exposure gegenüber einem einzigen Kreditnehmer gewertet. Auf diese Adresse finden mit Ausnahme der Beschlussfassungspflicht nach § 13 Abs. 2 KWG sämtliche aufsichtliche Vorgaben Anwendung. Der Kredit unterliegt der Begrenzung durch die Großkreditobergrenze von 25 % des haftenden Eigenkapitals. Ebenso findet § 22 GroMiKV Anwendung.

Die Anrechnung auf die Adresse „Unbekannter Schuldner aller Konstrukte“ kann vermieden werden, sofern das Konstrukt granular ist oder der strukturbasierte Ansatz zur Anwendung kommt. Die Anwendung des strukturbasierten Ansatzes hängt nicht von der Art der Investmentanteile ab. Sofern das Institut die Kreditnehmerbestimmung bei Anteilen an dem betreffenden Immobilien- oder Rohstofffonds nach Maßgabe des § 6 Abs. GroMiKV 1 i. V. m. dem Rundschreiben durchführt und den Fonds als Kreditnehmer berücksichtigt, kann es sodann den strukturbasierten Ansatz für darin enthaltene Adressenausfallrisikopositionen anwenden. Eine Durchschau auf diese Positionen und ggf. ihre Anrechnung auf die Adresse „Unbekannter Schuldner aller Konstrukte“ ist nicht erforderlich, sofern das Institut sicherstellen kann, dass es keine direkten oder indirekten Kreditbeziehungen zu diesen Adressen hat, welche 2 % seines haftenden Eigenkapitals übersteigen.

#### **4.3 Wie bestimmt sich die Granularität eines Konstrukts und wie ist ein Konstrukt meldetechnisch zu behandeln (§ 6 Abs. 1 GroMiKV)?**

##### **4.3.1 Beispiel: Portfolio ist hinreichend granular.**



In den kleinen Kreisen sind die Namen nicht erkennbar. Das Institut erkennt im Wege der Durchschau also, dass die zugrundeliegenden Adressen unbekannt sind. Diese sind auf die Adresse Unbekannter Schuldner aller Konstrukte anzurechnen, es sei denn das Konstrukt ist granular.

In diesem Beispiel ist die Meldung des Fonds ausreichend. Eine Anrechnung auf den unbekanntem Kreditnehmer muss nicht erfolgen, weil das Konstrukt granular ist.

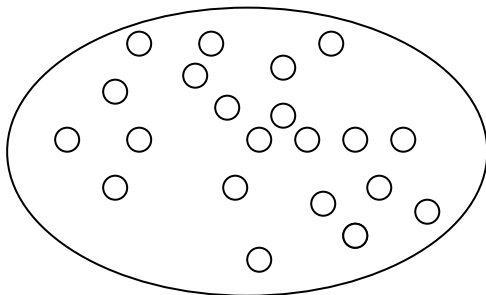
##### **Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG:**

Der Fonds ist als Kreditnehmer anzuzeigen.

Für den Nachweis der Granularität darf die Summe der Marktwerte der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände eines Schuldners im Verhältnis zu dem Wert des Sondervermögens grundsätzlich für keinen Schuldner größer oder gleich 5% sein. Der Wert des Sondervermögens ist die Summe der Marktwerte der zugrunde liegenden Vermögenswerte abzüglich aufgenommener Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten (§ 36 Abs. 1 Satz 2 InvG). Der Wert der einzelnen Anlagegegenstände des Fonds wird auf der Grundlage der Anteilwertberechnung bestimmt, wobei jedoch der Wert bilanzunwirksamer Geschäfte entsprechend den hierfür aufsichtlich vorgegebenen Verfahren zu berechnen ist.

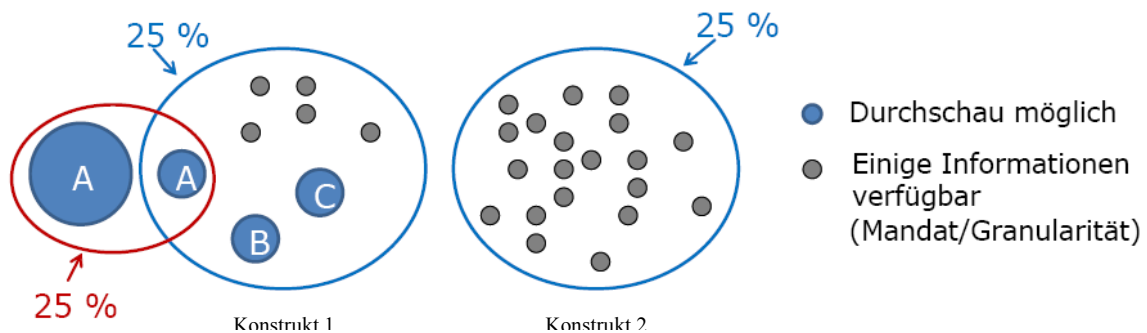
§ 60 InvG findet auf die Bestimmung des Schuldners Anwendung. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers sind daher zusammenzufassen (§ 60 Abs. 1 InvG). Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers (§ 60 Abs. 7 InvG).

#### 4.3.2 Beispiel: Portfolien mit verfügbaren Detailinformationen zu den Kreditnehmeradressen (strukturbasierter Ansatz).



Kann ein Institut auf Grund der Emissionsangaben durch die Kapitalanlagegesellschaft o. Vergleichbares sicherstellen, dass die enthaltenen Kreditnehmeradressen nicht in Verbindung zu anderen Portfolien stehen (weil es sich bspw. im Konstrukt nur um Unternehmensadressen der Reisebranche in einem speziellen Land handelt, aus welchem ansonsten keine Unternehmensadressen der Reisebranche kreditiert werden), die mehr als 2 % des Eigenkapitals bzw. der Eigenmittel ausmachen, ist trotz fehlender Durchschau allein das Konstrukt als Kreditnehmer anzuzeigen. Es erfolgt keine Zusammenrechnung mit der Kreditnehmeradresse **Unbekannter Schuldner aller Konstrukte**.

#### 4.3.3 Beispiel Tz. 49 des Rundschreibens: Portfolien mit teilweiser Durchschau und einigen verfügbaren Detailinformationen.



Der Kreditgeber kann einige Kreditnehmeradressen des Konstruktes 1 identifizieren (A, B und C) und gleichzeitig sicherstellen, dass die übrigen unbekannteten Kreditnehmeradressen beider Konstrukte hinreichend granular sind oder dass in den Konstrukten kein Kreditnehmer enthalten ist, der im eigenen Kreditportfolio 2 % des HEK überschreitet. Granularität wird angenommen, wenn keine Adresse (vgl. § 60 Abs. 7 InvG) im anzuzeigenden Betrag mehr als 5 % des Gesamtkonstruktes ausmacht.

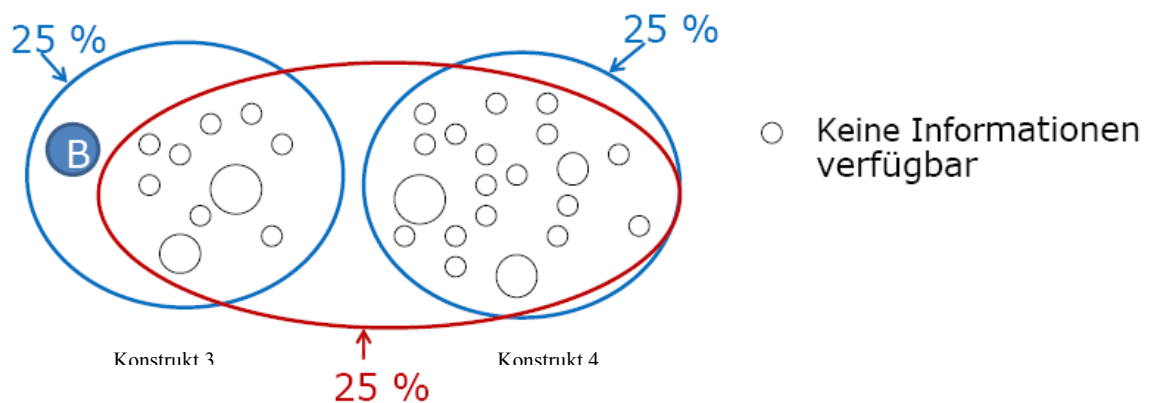
##### Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG:

- Kreditnehmer A einschließlich Konstruktanteil 1, sofern zusammen über der Großkreditdefinitionsgrenze (anzeigen und anrechnen) bzw. Millionenkreditmeldegrenze
- Kreditnehmer B mit Konstruktanteil 1, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze (anzeigen und anrechnen) bzw. Millionenkreditmeldegrenze
- Kreditnehmer C mit Konstruktanteil 1, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze (anzeigen und anrechnen) bzw. Millionenkreditmeldegrenze
- Kreditnehmer Konstrukt 1, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze (anzeigen und anzurechnen) bzw. Millionenkreditmeldegrenze
- Kreditnehmer Konstrukt 2, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze (anzeigen und anzurechnen) bzw. Millionenkreditmeldegrenze

Da hier keine vollständige Zerlegung erfolgt, ist auch das Konstrukt 1 als Ganzes auf die Großkreditobergrenzen anzurechnen - § 6 Abs. 2 GroMiKV n. F. greift nicht.

Bei der Anzeige der Konstrukte ist die neue Meldeposition BA 095 „Kreditnehmer-Ergänzungsschlüssel“ zu verwenden. In diesem konkreten Fall käme ein Code des Wertebereichs 300 in Betracht (Annahme: Es handelt sich um ein Investmentfondsvermögen einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft; die Bedingungen von § 6 Abs. 2 GroMiKV sind erfüllt.). Der Wertebereich 100 scheidet aus, weil der Fonds die Bedingungen von § 6 Abs. 2 GroMiKV erfüllt, und der Wertebereich 200 scheidet aus, weil keine vollständige Durchschau erfolgt und der Fonds daher als Ganzes angerechnet werden muss.

#### 4.3.4 Beispiel Tz. 51 des Rundschreibens: Portfolien mit teilweiser Durchschau und ohne verfügbare Detailinformationen zu den übrigen Kreditnehmeradressen:



Der Kreditgeber kann keine Beurteilung der in den Konstrukten enthaltenen Unternehmensadressen vornehmen.

#### Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b KWG:

- Kreditnehmer B mit Konstruktanteil 3, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze (anzeigen und anrechnen)
- Kreditnehmer Unbekannter Schuldner aller Konstrukte (als Sammelkreditnehmer für alle unidentifizierten Kreditnehmeradressen in Konstrukten für alle Kreditgeber; Kreditnehmer-ID 3051185-1) - Summe aus Restgröße des Konstruktes 3 und aus dem Konstrukt 4, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze (anzeigen und anrechnen)

Seite 31 | 42

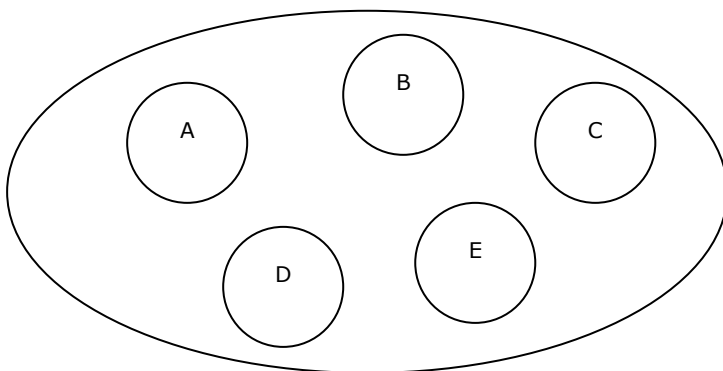
- Kreditnehmer Konstrukt 3, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze (anzeigen und anrechnen)
- Kreditnehmer Konstrukt 4, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze (anzeigen und anrechnen)

Einzelmeldungen nach § 14 KWG:

- Kreditnehmer Konstrukt 3, sofern Meldegrenze erreicht
- Kreditnehmer Konstrukt 4, sofern Meldegrenze erreicht
- Kreditnehmer B mit Konstruktanteil 3, sofern ein weiterer Kredit bestehen sollte und für diesen die Meldegrenze erreicht ist; für dieses Beispiel => nur Konstruktanteil von B

Der Kreditnehmer Unbekannter Schuldner aller Konstrukte ist nicht für die Millionenkreditanzeige relevant.

**4.3.5 Beispiel: Alle fünf Einzeladressen sind bekannt.**



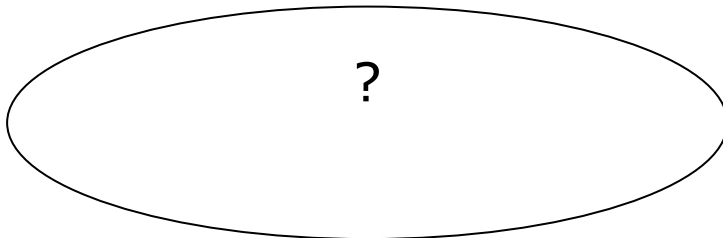
Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b und 14 KWG:

- Kreditnehmer Konstrukt, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze bzw. Millionenkreditmeldegrenze Hinweis: hier ist das Investmentvermögen vollständig in seine Einzelteile zerlegt. Sofern die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GroMiKV erfüllt sind und das Institut sich für dieses Verfahren entschieden hat, muss der Fonds nicht auf die Großkreditobergrenze angerechnet werden

Seite 32 | 42

- jeweils Kreditnehmer A, B, C, D und E, sofern über der Großkreditdefinitionsgrenze (anzeigen und anrechnen) bzw. Millionenkreditmeldegrenze

#### 4.3.6 Beispiel: Es liegen keine Informationen vor



##### Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b KWG:

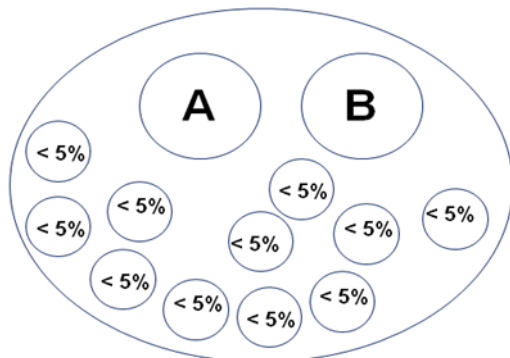
- Der Fonds ist Kreditnehmer (anzuzeigen und anzurechnen).
- Das gesamte Fondsvermögen ist mangels Transparenz oder Granularität auf den Unbekannten Schuldner aller Konstrukte anzurechnen.

Die Anrechnung und ggf. Meldung von beiden ist auch dann erforderlich, wenn ein Institut nur in ein einziges Investmentvermögen investiert.

##### Einzelmeldungen nach § 14 KWG:

Der Fonds ist Kreditnehmer.

#### 4.3.7 Ein Fonds besteht aus identifizierten oder granularen Einzeladressen



##### Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b KWG:

- Der Fonds ist Kreditnehmer.



Seite 33 | 42

- A und B sind Kreditnehmer.
- Es sind keine weiteren Namen bekannt. Das intransparente Restportfolio ist der Adresse „Unbekannter Schuldner aller Konstrukte“ zuzuordnen, es sei denn, der Fonds ist granular.

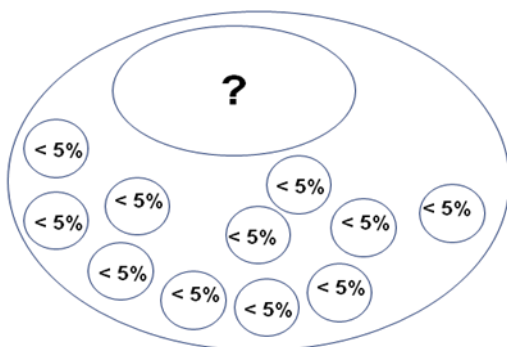
Bei der Prüfung der Granularität muss nur das verbleibende Restportfolio berücksichtigt werden. Übersteigt keines der verbliebenen Exposure 5 % des Fondsvermögens, so ist die Anrechnung dieser Exposure auf den unbekanntem Kreditnehmer nicht notwendig. Für den Nachweis der Granularität müssen die Exposure gegenüber A und B nicht vom Fondsvermögen abgezogen werden. Beispielsweise verhindert eine Liquiditätsposition größer als 5 % nicht die Granularität eines Investmentvermögens, solange das Exposure aus der Liquiditätsposition bei der Berechnung der Auslastung der Großkreditgrenze des Liquiditätsstellers berücksichtigt wird. Gleiches gilt für Nullanrechnungspositionen, die größer als 5 % sind (Staatsanleihen, Kassenbestände). Das Institut kann diese Positionen im Wege der teilweisen Durchschau als Kreditnehmer bestimmen und anzeigen.

Im Ergebnis bleibt das Restportfolio hier unberücksichtigt.

Einzelmeldungen nach § 14 KWG:

- Der Fonds ist Kreditnehmer.
- A und B sind Kreditnehmer.

#### 4.3.8 Ein Fonds beinhaltet nicht identifizierte Einzeladressen



Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b KWG:

- Der Fonds ist Kreditnehmer.
- Es sind keine Namen bekannt. Das intransparente Portfolio ist der Adresse „Unbekannter Schuldner aller Konstrukte“ zuzuordnen, es sei denn, der Fonds ist granular.

Hier sind einige Vermögensgegenstände < 5 %. Bei anderen dagegen liegt keine Information zur Höhe vor. Es ist herauszustellen, dass dem Rundschreiben eine Teilgranularität unbekannt ist. Da nicht sichergestellt ist, dass der größte Vermögensgegenstand nicht 5 % des Fondsvermögens übersteigt, ist der Fonds nicht granular. Die Exposure aus den zugrunde liegenden Vermögensgegenständen müssen vollständig dem Unbekannten Schuldner aller Konstrukte zugerechnet werden.

Einzelmeldungen nach § 14 KWG:

- Der Fonds ist Kreditnehmer.

**4.4 Wie sind Zielfonds in Dachfondskonstruktionen zu behandeln?**

Zu den Zielfonds:

- diese sind für Zwecke des § 14 KWG nicht zu berücksichtigen
- für Zwecke des § 13 KWG gilt Folgendes:

a. § 6 Abs. 1 GroMiKV: Anzeige und Anrechnung der Zielfonds.

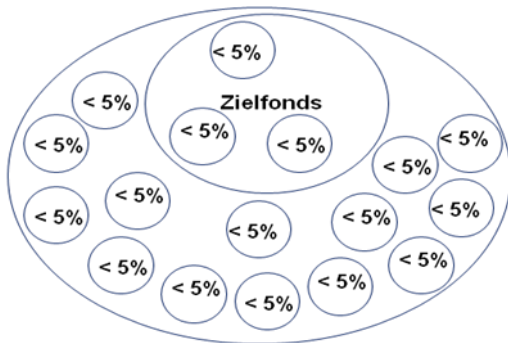
Sofern keines der zugrunde liegenden Vermögenswerte größer oder gleich 5 % des Dachfondsvermögens ist, genügt eine Meldung des Dachfonds und der Zielfonds als Kreditnehmer. Eine Zurechnung zur Adresse „Unbekannter Schuldner aller Konstrukte“ kann auf Grund der Granularität des Portfolios unterbleiben (nur § 6 Abs. 1 GroMiKV relevant).

b. § 6 Abs. 2 GroMiKV: Sofern der Zielfonds OGAW konform verwaltet wird, keine Berücksichtigung als Kreditnehmer, ansonsten Anzeige und Anrechnung der Zielfonds. Ungeachtet dessen ist der Dachfonds als Kreditnehmer anzuzeigen.

c. Bei Anwendung der 1,25%-Grenze gemäß Tz. 64 des Rundschreibens (keine weitere Durchschau auf zugrunde liegende Vermögenswerte) ist der betreffende

Zielfonds als Kreditnehmer zu berücksichtigen (Anzeige und Anrechnung), auch wenn dieser OGAW-konform verwaltet wird.

#### 4.4.1 Wie bestimmt sich die Granularität bei Dachfondskonstruktionen (§ 6 Abs. 1 GroMiKV) und wie sind diese meldetechnisch zu behandeln?



Bei Dachfondskonstruktionen ist für die Meldungen nach § 13 KWG und § 14 KWG zu unterscheiden.

##### Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b KWG:

- Der Dachfonds ist Kreditnehmer (anzuzeigen und anzurechnen).
- Der Zielfonds ist Kreditnehmer (anzuzeigen und anzurechnen).

Das in den Zielfonds investierte Volumen darf 5 % des Dachfondsvermögens übersteigen. Tz. 48 des Rundschreibens ermöglicht zu Gunsten des Instituts in diesem Fall die Anwendung des Granularitätskriteriums auf Ebene der Vermögensgegenstände des Zielfonds. Ein Dachfonds ist dann granular, wenn aus dieser vollständigen Durchschau resultiert, dass kein Exposure gegenüber einem Schuldner (§ 60 InvG) größer oder gleich 5 % des Dachfondsvermögens ist.

Da in diesem Beispiel der Dachfonds bezogen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte granular ist, ist die Anzeige und Anrechnung des Dachfonds und des Zielfonds ausreichend. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Granularität - auch für die zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Zielfonds - ist immer der

Seite 36 | 42

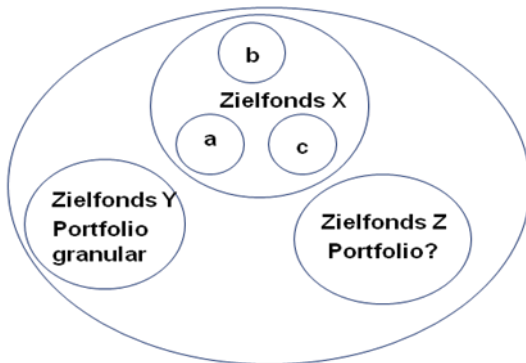
Dachfonds. Die Anrechnung auf die Adresse „Unbekannten Schuldner aller Konstrukte“ entfällt.

Hinweis: das gleiche Verfahren kommt auch bei Dachfondskonstruktionen mit mehr als zwei Ebenen zur Anwendung. Für den Nachweis der Granularität eines Dachfonds ist stets eine vollständige Durchschau sämtlicher Zielfonds aller Ebenen notwendig. Sämtliche Zielfonds aller Ebenen sind als Kreditnehmer zu berücksichtigen.

Einzelmeldungen nach § 14 KWG:

- Der Dachfonds ist Kreditnehmer.
- Liegen zu den Namen der Einzeladressen keine Informationen vor, so ist für Zwecke des § 14 KWG keine weitere Meldung abzugeben.

**4.4.2 Bsp.: Wie ist ein Dachfonds zu behandeln, der in drei unterschiedliche Zielfonds investiert hat (§ 6 Abs. 1 GroMiKV).**



Einzelmeldungen nach §§ 13 bis 13b KWG:

- Der Dachfonds ist Kreditnehmer.
- Zielfonds X, Y und Z sind Kreditnehmer.
- Um die Risiken aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten zu erfassen, kann eine teilweise Durchschau genutzt werden. Hierfür erfolgt eine Anrechnung der Exposures gegenüber den Kreditnehmern a, b und c auf deren Großkreditgrenzen.
- Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der Zielfonds Y und Z sind unbekannt und werden mangels Granularität auch der Adresse „Unbekannten Schuldner aller Konstrukte“ zugerechnet. Der Umstand, dass Zielfonds Y granular ist, ist nicht

ausreichend, um eine Anrechnung auf den unbekanntem Kreditnehmer zu vermeiden. Es müssen sämtliche Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von a, b und c) < 5 % des Dachfondsvermögens sein. Dies kann für die Vermögensgegenstände insgesamt nicht sichergestellt werden.

Bsp.: Es ist nicht ausgeschlossen, dass sowohl Zielfonds Y als auch Zielfonds Z in dieselbe Adresse investieren. Die Investition des Y ist < 5 %, diejenige des Z ist auch der Höhe nach unbekannt. Auf Ebene des Dachfonds kann die Investition in diese Adresse 5 % des Fondsvermögens übersteigen.

Einzelmeldungen nach § 14 KWG:

- Der Dachfonds ist Kreditnehmer.
- Die im Wege der Durchschau erkannten Kreditnehmer a, b und c sind zu melden.

**Exkurs: Umbrella-Fonds**

Da sich ein Umbrella-Fonds aus einzelnen rechtlich selbständigen Fonds zusammensetzt, sind hier sowohl bei § 13 KWG als auch bei § 14 KWG die einzelnen Fonds separat zu betrachten und anzuzeigen.

**4.5 Fallen Beteiligungen unter die Begrifflichkeit des Konstruktes?**

Bei Beteiligungen im Sinne von § 25 Abs. 13 SolV dürfte dies zu verneinen sein. Wesentliches Kennzeichen ist hier, dass das Institut einen nur nachrangigen Residualanspruch auf das Vermögen oder das Einkommen eines Emittenten hat und die notwendige Unmittelbarkeit nicht vorliegt. Dagegen dürfte ein Institut die Kreditnehmerbestimmung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 GroMiKV vornehmen, sofern es sich an Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG beteiligt. Hier besteht die Tätigkeit im Erwerb und dem Halten von Beteiligungen, ohne dass eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt würde. In diesem Fall dürften sich Abschreibungen des Finanzunternehmens unmittelbar auf den Beteiligungswert und damit auch auf das Institut auswirken.

#### **4.6 Welche Vorgaben gelten bei Immobilienfonds?**

##### § 6 Abs. 1 GroMiKV

- a. Der Immobilienfonds ist Kreditnehmer.
- b. Zugrunde liegende Adressenausfallrisiken sind ebenfalls zu berücksichtigen und ggf. der Adresse „Unbekannter Schuldner aller Konstrukte“ zuzuordnen, es sei denn, der Fonds ist granular.

Immobilien stellen kein Adressenausfallrisiko dar und bleiben von vornherein unberücksichtigt. Soweit daneben Adressenausfallrisikopositionen bestehen, ist zu prüfen, ob die Adressen bekannt bzw. kleiner 5 % des Fondsvermögens sind.

##### § 6 Abs. 2 GroMiKV

§ 6 Abs. 2 GroMiKV stellt nur darauf ab, dass der Fonds von einer Kapitalanlagegesellschaft verwaltet wird, nicht jedoch darauf, dass der Fonds darüber hinaus auch den §§ 46 InvG entsprechen und damit richtlinienkonform sein müsste. Insoweit ist die Anwendung des Verfahrens nach § 6 Abs. 2 GroMiKV bei Immobilienfonds und die im Schreiben der BaFin vom 19.08.2003 beschriebene Verwaltungspraxis wie bisher grundsätzlich möglich.

Die Verwaltungspraxis zur Frage, wie laufende Mietforderungen gegen Mieter von Fondsobjekten, deren Identität den Instituten nicht bekannt ist, wird ebenfalls beibehalten (Schreiben der BaFin vom 22.03.2006, GZ: BA 37-GS 4421-2004/0013). Die einzelnen Mietforderungen sind demnach nur dann als Kredit im Großkredit zu berücksichtigen, wenn der mit dem erworbenen Anteil an dem Fondsvermögen gewichtete Betrag der größten Mietforderung im Fondsvermögen mehr als 1 % der Großkreditdefinitionsgrenze des erwerbenden Instituts ausmacht. Ansonsten ist die Summe aller Mietforderungen als eigenständiger Kredit anzusehen. Als Kreditnehmer wird weiterhin die Adresse „Mietforderungen aus Anlagen in offenen Immobilien-Fonds“ fingiert.

#### **4.7 Wie sind Wiederverbriefungen abzubilden?**

Wiederverbriefungen sind wie Dachfonds zu melden.

#### **4.8 Wie sind Konstrukte und die zerlegten Einzeladressen im Hinblick auf § 19 Abs. 2 KWG zu behandeln?**

Grundsätzlich könnte eine Kapitalanlagegesellschaft und ein oder alle ihrer Sondervermögen bei wirtschaftlicher Abhängigkeit eine Risikoeinheit bilden. Auf Grund der Geschäftsstruktur ist dies in der Regel aber nicht anzunehmen.

Im Rahmen der Durchschau ermittelte Kreditnehmeradressen sind ihrerseits in die Bildung von Kreditnehmereinheiten einzubeziehen. Auch bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten ist eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu prüfen, sofern die Summe aller (direkten und indirekten) Engagements ihnen gegenüber die Grenze von 2 % erreicht oder überschreitet. Die besondere Nachprüfungspflicht ab einer 2 %-Schwelle findet sowohl bei direkten als auch indirekten Engagements Anwendung.

Die Prüfung auf Abhängigkeitsbeziehungen nach § 19 Abs. 2 Satz 6 KWG ist für Positionen, die aufgrund des Granularitätskriteriums oder der strukturbasierten Ansatzes als Kreditnehmer unberücksichtigt bleiben, nicht anzuwenden. Allerdings führt Tz. 42 des Rundschreibens aus, dass Institute in der Lage sein müssen, nachzuweisen, dass ihre Entscheidung für oder gegen eine Durchschau nicht der Regulierungsarbitrage dient. Vor diesem Hintergrund stimmt die Aufsicht der Aussage nicht zu, wonach im Falle der Granularität oder des strukturbasierten Ansatzes Abhängigkeitsbeziehungen per se nicht zu prüfen sind. Tz. 45 weist darauf hin, dass auch Abhängigkeiten zwischen den zugrunde liegenden Vermögenswerten unterschiedlicher Konstrukte möglich sind. Als Beispiel kann hier der Fall genannt werden, in dem ein Institut in zwei granulare Fonds investiert, die ihrerseits in dieselbe Adresse investieren.

Die Kreditnehmeradresse **Unbekannter Schuldner aller Konstrukte (Bundesbank-ID 3051185-1)** ist kein Anwendungsfall des § 19 Abs. 2 KWG; es handelt sich hierbei um einen Einzelkreditnehmer, auf welchen ein Institut die entsprechenden Restgrößen für die Ermittlung und Einhaltung der Großkreditobergrenzen zusammenzuführen hat.

## **5. Sicherheiten und Privilegierungen**

### **5.1 Gibt es eine Definition der wichtigen Handelswährungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 6 GroMiKV?**

Zurzeit gibt es keine abschließende Auflistung. Die Aufsicht bittet die Kreditwirtschaft um Mitteilung, welche Handelswährungen nicht als handelsaktiv einzustufen sind.

### **5.2 Wann sind Laufzeitinkongruenzen für Gewährleistungen öffentlicher Stellen zulässig (§ 10 Satz 1 Nr. 1 und 3 GroMiKV)?**

Eine Laufzeitinkongruenz ist auch für Gewährleistungen öffentlicher Stellen unter den Voraussetzungen des § 184 SolvV möglich. Danach sind mindestens eine einjährige Ursprungslaufzeit und eine Restlaufzeit von drei Monaten erforderlich.

### **5.3 In welchem Umfang findet die Kreditnehmersubstitution Anwendung (§ 13 GroMiKV)?**

§ 13 GroMiKV enthält zwei redaktionelle Fehler. Einer davon beinhaltet die Einbeziehung des § 14 KWG; eine solche Einbeziehung war nicht gewollt. Zudem ist die Einschränkung auf Kreditinstitute nicht beabsichtigt; richtigerweise sind hier alle Institute gemeint.

Wenn ein Kredit an den Kreditnehmer K durch eine finanzielle Sicherheit in Form des Emittenten E besichert wird, ist der Kreditbetrag auf die Großkreditobergrenze des Emittenten E anzurechnen. Sofern die finanzielle Sicherheit in Form eines Pfandbriefes vorliegt, würde über die Anwendung von § 20 Abs. 2 Nr. 6 KWG auch keine Anrechnung auf die Obergrenze des Emittenten E erfolgen. Der Kreditnehmer K wäre in voller Höhe anzuzeigen, aber nur mit dem reduzierten Betrag auf die Obergrenzen anzurechnen.

#### **Beispiel**

Reverse Repogeschäft (Institut ist Pensionsnehmer): Anstelle des Kontrahenten wird der Kredit in Höhe des Marktwerts der Wertpapiere auf die Adresse des Emittenten der Wertpapiere angerechnet. Gegebenenfalls können Anrechnungserleichterungen in Bezug auf den Emittenten berücksichtigt werden.



#### **5.4 Wie sind Nettingvereinbarungen zukünftig zu behandeln?**

Wenn keine zweiseitige Nettingvereinbarung vorliegt, ist der Bruttobetrag zu melden, der dann um anerkannte Sicherheiten nach §§ 12, 13 GroMiKV gekürzt werden kann. Bei der Anzeige nach § 14 KWG ist neben dem Bruttobetrag auch der Sicherheitenwert in der Position „Summe der bewerteten Sicherheiten“ anzugeben. Bei Vorliegen einer zweiseitigen Nettingvereinbarung ist nur der Nettobetrag anzugeben.

#### **5.5 Ergeben sich für die Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition Änderungen (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 GroMiKV)?**

Nach geltendem Recht kann eine Verrechnung sämtlicher Kauf- und Verkaufspositionen (sämtlicher Finanzinstrumente) desselben Emittenten erfolgen. Soweit es einen Überschuss der Kaufpositionen gibt, stellt dieser die emittentenbezogene Nettokaufposition dar. Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 GroMiKV erfolgt zur Berechnung der emittentenbezogenen Nettokaufposition zunächst eine Nettopositionsbildung innerhalb des Finanzinstruments. Im Rahmen der Aggregation auf einen Emittenten werden dann alle positiven und negativen Nettopositionen eines Emittenten miteinander verrechnet (Überschuss der Kaufpositionen über die Verkaufspositionen in allen von dem betreffenden Kreditnehmer begebenen Finanzinstrumenten). Im Ergebnis ergeben sich aus der grundsätzlichen Verrechnung keine materiellen Auswirkungen gegenüber der nach den bisherigen Vorgaben ermittelten emittentenbezogenen Nettokaufposition. Eine Berücksichtigung der Besicherungswirkung von Kreditderivaten ist – wie bisher – möglich.

Für die Ermittlung der emittentenbezogenen Nettokaufposition sind bislang keine fortgeschrittenen Ansätze der Solvabilitätsverordnung anstelle des Standardverfahrens zugelassen.

Die bisherige Verwaltungspraxis zur Berücksichtigung von Aktienindizes bei der Berechnung der emittentenbezogenen Nettokaufposition wird fortgeführt (§ 61 Abs. 2 GroMiKV alt, § 30 Abs. 2 GroMiKV neu). Aktienindizes im Anlagebuch sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 GroMiKV zu bewerten.

Institute können bei Aktienindexkontrakten im Handelsbuch nach § 30 Abs. 2 GroMiKV wie bisher wählen, ob sie entweder den Index als solchen oder stattdessen die zugrunde liegenden Aktien berücksichtigen. Im letzteren Falle erfolgt die Zerlegung des Index nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 Satz 4 GroMiKV. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des § 6 Abs. 1 GroMiKV i. V. m. Tz. 47 des Rundschreibens bei der Anwendung des § 30 GroMiKV keine Anwendung finden. Das bedeutet insbesondere, dass bei Verzicht auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 30 Abs. 2 GroMiKV und bei Berücksichtigung des Index die zugrunde liegenden Aktien nicht der Adresse Unbekannter Schuldner aller Konstrukte zugerechnet werden müssen.